

daß §. 40 durch §. 44 ihrem Wortlaute nach eine wesentliche Einschränkung erfahren würde. Nach meinen Grundsätzen soll das aber eben nicht geschehen, und ich sollte glauben, daß sich das auch nach den von der geehrten Deputation aufgestellten Gründen vertheidigen lasse. Die Deputation sagt nämlich, die Wechselhaft solle keineswegs als Strafe, sondern als Mittel zur Zahlung verhängt und verfügt werden. Als ein solches Mittel, zur Zahlung zu gelangen, scheint ihr nun eine zweijährige Haft ausreichend. Insofern eine zweijährige Haft sich ausreichend zeigt, so ist es gut, es ist dann nicht nöthig, auf eine weitere Wechselhaft zu recurriren. Erreicht der Gläubiger aber seinen Zweck nicht, und wird nichts desto weniger später nachgewiesen, daß der Schuldner zahlungsfähig ist, so sollte ich glauben, daß es auch die Ansicht der Deputation wäre, daß das ursprüngliche, dem Gläubiger durch die positive Gesetzgebung gegebene Recht, wider den Schuldner mit Wechselhaft zu verfahren, auch von selbst wieder auflebe. Wenn von dem Herrn Secretair behauptet worden ist, daß dem Richter die Cognition über den Nachweis der verbesserten Vermögensumstände des Schuldners zustehe, so ist das richtig; die Cognition steht ihm offenbar zu, keineswegs aber der Nachweis selbst, und daß der Nachweis selbst und die Führung desselben ihm weder gesetzlich noch sonst zustehe, spricht die §. mit deutlichen Worten aus. Uebrigens kann ich auch über das Maß dieses Nachweises mit dem Herrn Secretair keineswegs einverstanden sein. Er sagt, es könnte vielleicht dazu kommen, daß wenn dem Richter von Seiten eines Dieners referirt würde, daß der Schuldner sich in einem neuen Rocke sehen lasse, er dadurch zu der Annahme verleitet würde, daß dessen Vermögensumstände eine wesentliche Verbesserung erfahren hätten. Nun wenn sich der Schuldner in einem bessern Rocke befindet, so befindet er sich eben in bessern Kleidern, aber keineswegs in bessern Vermögensumständen, wenigstens wäre diese Schlußfolgerung gewagt. Wenn übrigens bemerkt worden ist, daß, wenn man die §. 44 des Gesetzes Platz ergreifen lassen wollte, dies zu Erpressungen gegen die unglücklichen Schuldner führen würde, so muß ich den Gläubiger gegen eine solche Bezeichnung von dem Gebrauche seines Rechts unter allen Umständen verwahren. Man kann nicht sagen, daß er vom Schuldner das erpresse, was er zu fordern das Recht hat.

Abg. D. Geißler: Ich muß mich für das Deputationsgutachten erklären, und ich glaube, daß beide geehrte Abgg., die sich demselben entgegen ausgesprochen haben, sich nicht ganz auf den richtigen Gesichtspunkt stellen. Die Deputation sucht offenbar durch ihr Gutachten nicht etwa dem Gläubiger irgend ein Mittel zu entziehen, was ihm zustände, sondern sie sucht nur die processualischen Weitläufigkeiten zu vermeiden, wo es zuletzt auf den rein willkürlichen Ausspruch des Richters ankommen müßte. Mir scheint die Sache einfach so zu stehen. Entweder es sind die bessern Vermögensumstände, aus denen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bewiesen werden soll, sichtbar und greifbar, dann kann sich der Gläubiger an sie halten; oder sie sind nicht sichtbar und greifbar, dann hat auch der Richter keine Gewißheit und muß dann rein sein willkürliches Ermessen in

der Sache eintreten lassen, ohne dazu irgend eine feste Unterlage zu haben.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich sollte wohl denken, daß der Antrag der Deputation sachgemäß ist, und Alles, was gegen denselben gesprochen worden ist, hat mich nur noch mehr davon überzeugt. Man darf nicht außer Acht lassen, daß der Anspruch an das Vermögen immer noch bleibt, der ist nirgends gesetzwidrig. Ferner hat immer der Ausdruck vorgewaltet: „böswillige Schuldner“. Nun, die böswilligen Schuldner werden unter das Criminalgesetz fallen, entweder unter die böswilligen oder leichtsinnigen Schuldner, oder unter derartige Banqueroutmacher. Ich glaube, wir müssen hier die nicht böswilligen Schuldner mehr ins Auge fassen, denn es gibt doch mehr gute, als böse Schuldner. Wie überhaupt im Leben das Gute das Böse überwiegt, so werden auch hier die guten die bösen Schuldner überwiegen. Vier Jahre haben einem geehrten Abgeordneten noch nicht genug geschienen. Das ist doch aber eine schwierige Aufgabe, und ich glaube schwerlich, ob einer unter uns diese Probe bestehen möchte, vier Jahre seiner Freiheit beraubt zu sein. Auch würde in der That, wenn man die §. annehmen wollte, dem Gesetze eine Hinterthüre eröffnet. Wie wollen Sie denn den Nachweis führen? Das würde dahin führen, daß auf jedesmaliges Verlangen des Gläubigers der Schuldner Activa und Passiva angeben und eidlich bestärken müßte, und diesen Antrag könnte der Gläubiger von 14 zu 14 Tagen wiederholen, und der Richter könnte es nicht verweigern. Warum sollen wir also eine solche Bestimmung treffen?

Rön'gl. Commissar D. Einert: Ich muß denn doch der Aeußerung widersprechen, daß die Bestimmung nichts nützt. Wir haben in der Art und Weise, wie die Schuldner den Ansprüchen der Gläubiger zu entgehen gesucht haben, sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß sie Alles, was sie an sich brachten, auf eine solche Weise vor den Augen der Gläubiger zu verbergen wußten, daß der Richter keine Hülfe schaffen konnte. Der Sohn, der Schulden gemacht hatte, wurde vom Vater enterbt, (wie man sagt: bona mente enterbt) aber alle Welt wußte, daß er seinen Vater beerbt hatte. Der Schuldner hat ein schön möblirtes Haus, er hat aber die Möbeln seiner Frau verkauft. Es sind Beispiele vorgekommen, daß das ganze Mobiliar durch Scheinkäufe und Abtretungen in andere Hände gebracht worden ist und es kein Mittel für den Gläubiger gab, durch die executio in bona zu seiner Forderung zu gelangen. Die ganze Stadt weiß es, und kein Mensch zweifelt, daß der Schuldner ein reicher Mann ist, aber durch solche Anstalten wird die Hülfsvollstreckung hintertrieben, setzt wenigstens viele andere processualische Anstalten voraus, wodurch sie in die Länge gezogen wird. Wenn der Richter die Ueberzeugung erhält, daß so Etwas vorgegangen ist, so sehe ich kein Unrecht darin, wenn der Schuldner in Arrest kommt.

Vicepräsident Eisenstuck: Die Besorgniß des Herrn Regierungscommissars wird beseitigt, wenn man an die actio Pauliana und an die Untersuchungen wegen Betrügereien denkt. Den einen oder den andern Weg werden dergleichen Dinge wohl gehen. Auch kann ich mich nicht damit einverstanden erklären,